

Häufig gestellte Fragen zur Kehrrichtentsorgung in Containern

Information der Einwohnergemeinde Mühleberg

Mit dem Informationsschreiben vom 17. September 2026 hat die Bauverwaltung darüber informiert, dass die bestehenden Bestimmungen zur Kehrrichtentsorgung ab 1. November 2026 konsequent umgesetzt werden. In der Folge sind verschiedene Fragen und Unklarheiten entstanden. Dieses FAQ beantwortet die wichtigsten Fragen und erläutert, was ab dem 1. November 2026 gilt.

Können die 800 Liter Container als Papier-/Karton Container genutzt werden?

Ja. Der 800 Liter Container darf für die Papier-/Kartonsammlung genutzt werden. Er muss von den Nutzern sichtbar als solches beschriftet werden, so dass unser Abfuhrunternehmen dies am Abfuhrtag erkennt. Die Papier-/Kartonsammlung bleibt auch im 800 Liter Container kostenlos.

Können kleinere private Plastikcontainer und andere Behältnisse verwendet werden?

Kleinere private Plastikcontainer und andere Behältnisse (z.B. Handwagen, Holzkisten usw.) können wie bisher genutzt werden, beispielsweise zur Aufbewahrung und Bereitstellung des Kehrrechts. Sie werden jedoch nicht durch die Kehrrechtabfuhr geleert, da wir in unserer Gemeinde nur Abfallsäcke mit Gebührenmarke entsorgen und gebührenpflichtige 800 Liter Container leeren.

Können die Gebührenmarken einzeln gekauft werden?

Ja. Eine Containerleerung des 800 Liter Containers kostet CHF 50.00. Diese Gebührenmarken können einzeln in der Gemeindeschreiberei gekauft werden.

Können bereits gekaufte Gebührenmarken zurückgegeben werden?

Ja. Einzelmarken und Bündel können in der Gemeindeschreiberei gegen Bargeldauszahlung zurückgegeben werden.

Warum passt die Gemeinde die bisherige Praxis an?

Die Gemeinde setzt ab dem 1. November 2026 die Bestimmungen des seit 2020 geltenden Abfallreglements bzw. Gebührentarifs um. Es handelt sich somit nicht um eine neue Regelung, sondern um die Anwendung der bereits geltenden Vorschriften.

In den vergangenen Jahren hat sich bei verschiedenen Liegenschaften eine Praxis entwickelt, bei der mehrere Haushalte ihren Kehrrecht in einem gemeinsamen Container gesammelt haben. Dabei wurden teilweise die einzelnen Kehrrechtsäcke mit Gebührenmarken versehen, während der Container selbst keine Containermarke trug.

Diese Praxis entspricht nicht den geltenden Bestimmungen des Abfallreglements. Das Reglement wurde auf Stufe Gemeindeversammlung beschlossen. Der Gemeinderat hat keine Kompetenzen zur Änderung oder Nichtanwendung dieser Bestimmung.

Warum hat die Gemeinde bisher Container ohne Containermarke geleert?

Die Container wurden in der Vergangenheit teilweise durch das Abfuhrpersonal geleert, obwohl keine Containermarke angebracht war.

Bei der maschinellen Leerung ist es nicht möglich, zuverlässig zu kontrollieren, ob sämtliche im Container enthaltenen Kehrachtsäcke einzeln mit einer Gebührenmarke versehen sind.

Die Gemeinde geht dabei nicht davon aus, dass die betroffenen Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer absichtlich gegen die Vorschriften verstossen haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass vielen nicht bewusst war, dass die bisherige Praxis nicht den geltenden Bestimmungen entspricht.

Aus diesem Grund wurde auch eine Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2026 eingeräumt.

Warum ist die Gemeinde überhaupt auf das Thema aufmerksam geworden?

Die Einnahmen aus den Kehrachtgebühren sind in den vergangenen drei Jahren um mehr als einen Drittel zurückgegangen. Gleichzeitig ist die insgesamt abgeführte Kehrachtmenge praktisch konstant geblieben und lag zwischen 443 und 449 Tonnen pro Jahr.

Dadurch ist die Abfallentsorgung finanziell aus dem Gleichgewicht geraten. In den vergangenen zwei Jahren sind insgesamt Verluste von rund CHF 89'000 entstanden.

Bevor eine Erhöhung der Gebühren in Betracht gezogen wird, hat der Gemeinderat deshalb die Gründe für den Rückgang der Einnahmen und die Kosten der Abfallentsorgung analysiert. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass teilweise Container ohne Containermarke geleert wurden.

Der Rückgang der Gebühreneinnahmen kann verschiedene Ursachen haben. Beispielsweise können Recycling, Separatsammlungen oder die Reduktion der individuellen Kehrachtmenge dazu führen, dass weniger Kehrachtsäcke verwendet werden. Aber auch veränderte Lagerbestände bei den Verkaufsstellen führen zu Abweichungen. Die Gemeinde unterstellt deshalb niemandem, die Gebühren absichtlich nicht zu bezahlen.

Wie ist der Kehracht grundsätzlich bereitzustellen?

Gemäss Abfallreglement ist Hauskehracht grundsätzlich in fest verschnürten, handelsüblichen Standard-Abfallsäcken bereitzustellen. Abfallsäcke müssen mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sein.

Für die Abfuhr mit einem 800-Liter-Container gelten besondere Bestimmungen: Ein solcher Container muss mit einer offiziellen grünen Containermarke der Einwohnergemeinde Mühleberg versehen sein. Die darin enthaltenen Kehrachtsäcke benötigen dann keine zusätzliche Gebührenmarke.

Wann darf der Kehracht bereitgestellt werden?

Kehrachtsäcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Für die reguläre Kehrachtabfuhr in Mühleberg bedeutet dies grundsätzlich: am Montagmorgen.

Die Regelung soll unter anderem verhindern, dass Kehrachtsäcke über längere Zeit an den Sammelstellen stehen und dadurch Geruchsemissionen entstehen oder die Säcke durch Tiere beschädigt werden.

Können die bestehenden Sammelcontainer weiterhin genutzt werden?

Ja. Die bestehenden 800-Liter-Container können grundsätzlich weiterhin verwendet werden, sofern sie mit einer offiziellen grünen Containermarke der Einwohnergemeinde Mühleberg versehen sind.

Ab dem 1. November 2026 werden 800-Liter-Container ohne gültige Containermarke nicht mehr geleert. Die in einem korrekt markierten Container enthaltenen Kehrrihtsäcke benötigen keine zusätzliche Sackgebührenmarke.

Können mehrere Liegenschaften gemeinsam einen Container nutzen?

Ja. Ein Container kann weiterhin von mehreren Liegenschaften bzw. Haushalten gemeinsam genutzt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Containermarke für den gemeinsam genutzten 800-Liter-Container erforderlich.

Wie die Kosten der Containermarke unter den beteiligten Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern aufgeteilt werden, ist Sache der Beteiligten.

Wer darf einen 800-Liter-Container nutzen?

Gemäss Abfallreglement sind offiziell zugelassene 800-Liter-Container grundsätzlich für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe vorgesehen. Auch in Wohnüberbauungen können die einzelnen Haushalte ihren Kehrriht weiterhin in gebührenpflichtigen Kehrrihtsäcken an den vorgesehenen Sammelstellen bereitstellen.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass gemeinsame Container für mehrere Haushalte praktisch und sinnvoll sein können. Wo solche Container bereits bestehen, können sie – mit einer gültigen Containermarke – weiterhin genutzt werden.

Können kleinere private Plastikcontainer und andere Behältnisse verwendet werden?

Kleinere private Plastikcontainer und andere Behältnisse (z.B. Handwagen, Holzkisten usw.) können wie bisher genutzt werden, beispielsweise zur Aufbewahrung und Bereitstellung des Kehrrihts. Sie werden jedoch nicht durch die Kehrrihtabfuhr geleert. Das heisst die darin enthaltenen einzelnen Kehrrihtsäcke müssen mit einer Gebührenmarke versehen werden.

Können Kehrrihtsäcke mit Gebührenmarke in einen Container ohne Containermarke gelegt werden?

Nein. Ab dem 1. November 2026 werden Container ohne gültige offizielle Containermarke nicht mehr geleert – unabhängig davon, ob die darin enthaltenen Kehrrihtsäcke mit einzelnen Gebührenmarken versehen sind. Dies ist notwendig, weil bei der maschinellen Containerleerung nicht kontrolliert werden kann, ob sämtliche Säcke korrekt mit Gebührenmarken versehen sind.

Wenn ich keinen Container mit Containermarke nutzen möchte: Was muss ich tun?

Die einzelnen Kehrrihtsäcke können wie bisher mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen und am Abfuhrtag einzeln an der vorgesehenen Sammelstelle bereitgestellt werden. An dieser Möglichkeit ändert sich nichts.

Wer muss die Containermarke beschaffen und bezahlen?

Die Containermarke ist durch die Person bzw. Gemeinschaft zu beschaffen, welche den Container nutzt. Bei einem gemeinsam genutzten Container kann die Containermarke beispielsweise von den beteiligten Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern gemeinsam gekauft und die Kosten untereinander aufgeteilt werden. Die Gemeinde schreibt nicht vor, wie die Kosten innerhalb einer solchen Gemeinschaft aufzuteilen sind.

Wo können Containermarken gekauft werden?

Die Containermarken können bei folgenden Verkaufsstellen bezogen werden:

- Volg, Mühleberg
- Coop, Laupen
- LANDI Bern-West, Laupen
- Gemeindeverwaltung Mühleberg

Es besteht keine mengenmässige Beschränkung beim Verkauf der Containermarken.

Wie lange ist eine Containermarke gültig?

Die Containermarke hat kein Ablaufdatum. Sie bleibt somit gültig, solange sie von der Einwohnergemeinde Mühleberg als offizielle Containermarke anerkannt wird. Sollte die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise aufgrund eines Farbwechsels neue Containermarken einführen, wird sie über das weitere Vorgehen informieren.

Bedeutet der Rückgang der Gebührenmarken, dass die Gemeinde den Einwohnerinnen und Einwohnern Gebührenbetrug unterstellt?

Nein. Die Gemeinde stellt eine erhebliche Veränderung bei den Gebühreneinnahmen fest und ist verpflichtet, deren Ursachen zu prüfen. Der Rückgang der Gebühreneinnahmen kann verschiedene Gründe haben. Die Gemeinde unterstellt den Einwohnerinnen und Einwohnern ausdrücklich nicht, dass sie bewusst Gebühren umgehen. Vielmehr geht die Gemeinde davon aus, dass sich die bisherige Praxis bei den Containern teilweise entwickelt hat, ohne dass den Beteiligten bewusst war, dass sie nicht den geltenden Bestimmungen entspricht. Mit der nun erfolgenden Umsetzung sollen die geltenden Bestimmungen einheitlich umgesetzt werden.

Warum wurden alle Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer angeschrieben?

Bei vielen der bestehenden Sammelcontainer ist für die Gemeinde nicht eindeutig ersichtlich, wem der Container gehört bzw. wer für dessen Nutzung verantwortlich ist. Deshalb wurden die Informationen breit an die Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer verschickt. Damit soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen über die künftige Handhabung informiert sind. Das Schreiben bedeutet somit nicht, dass die betreffende Liegenschaft einen nicht korrekt betriebenen Container hat oder dass der Gemeinde ein Fehlverhalten bekannt ist.

Ändert sich für Betriebe und Haushalte, die keinen Container benutzen, etwas?

Nein. Wer den Kehricht bereits heute in einzelnen, mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken bereitstellt, kann dies weiterhin tun. Die Säcke sind am Abfuhrtag an der vorgesehenen Sammelstelle bereitzustellen.

Warum erhöht die Gemeinde nicht einfach die Gebühren, wenn die Abfallentsorgung Verluste macht?

Der Gemeinderat möchte nicht einfach die Gebühren erhöhen, ohne vorher die Ursachen der finanziellen Entwicklung zu analysieren. Zunächst soll sichergestellt werden, dass die bestehenden Regeln einheitlich angewendet werden und die Abfallentsorgung verursachergerecht finanziert wird. Die konsequente Umsetzung des bestehenden Abfallreglements ist deshalb ein erster Schritt, bevor über allfällige Anpassungen der Gebühren diskutiert wird.

Was passiert ab dem 1. November 2026 mit einem Container ohne Containermarke?

Ein 800-Liter-Container ohne gültige offizielle Containermarke wird nicht geleert. Dies gilt auch dann, wenn sich darin ausschliesslich Kehrriechtsäcke befinden, die einzeln mit Gebührenmarken versehen sind. Es ist deshalb wichtig, dass die erforderliche Containermarke rechtzeitig beschafft und am Container angebracht wird.

Was ist das Ziel der neuen Umsetzung?

Mit der konsequenten Umsetzung der seit 2020 geltenden Bestimmungen sollen:

- die gleichen Regeln für alle gelten,
- die Abfallgebühren verursachergerecht erhoben werden,
- die Finanzierung der Abfallentsorgung wieder ins Gleichgewicht gebracht werden,
- und klare Verhältnisse bei der Bereitstellung des Kehrriechts geschaffen werden.

Die Gemeinde dankt allen Einwohnerinnen und Einwohnern und Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern für ihre Unterstützung und für die korrekte Bereitstellung der Abfälle.

Bei Fragen zur Kehrriechtsentsorgung wenden Sie sich bitte an die Bauverwaltung Mühleberg.